

VERORDNUNG (EG) Nr. 1243/95 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1995

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 586/93 zur Abweichung von mehreren Bestimmungen über den Gehalt an flüchtiger Säure bei bestimmten Weinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und
durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 66 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 66 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ist der Höchstgehalt der Weine an flüchtiger Säure festgelegt. Ausnahmen können für bestimmte Qualitätsweine b. A. vorgesehen werden, wenn sie einen Alterungsprozeß von mindestens zwei Jahren durchgemacht haben oder nach besonderen Verfahren hergestellt wurden. Einige Qualitätsweine b. A. mit Ursprung in der Toskana, im Bordelais oder Südosten Frankreichs weisen aufgrund eines Alterungsprozesses von mehr als zwei Jahren und anderer Bereitungsverfahren einen höheren Gehalt an flüchtiger Säure auf als in Artikel 66 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgesehen. Damit diese Weine weiterhin nach den üblichen, spezifische Merkmale verleihenden Methoden hergestellt werden können, ist von Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 abzuweichen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist diese Abweichung,
wie alle anderen Abweichungen auch, einzubeziehen indie Verordnung (EWG) Nr. 586/93 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1252/
94⁽⁴⁾.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 586/93 wird wie
folgt geändert :

1. Unter Buchstabe b) werden nach dem letzten Gedan-
kenstrich die drei nachstehenden Gedankenstriche
angefügt :
 - „— Monbazillac,
 - Jurançon,
 - Pacherenc de Vic Bihl“;
2. Unter Buchstabe c) wird nach dem ersten Gedan-
kenstrich der nachstehende Gedankenstrich eingefügt :
 - „— des Qualitätsweins ‚Bianco dell’Empolese‘ der als
‚vin santo‘ bezeichnet wird“.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1995

Für die Kommission

. Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 13. 3. 1993, S. 39.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 137 vom 1. 6. 1994, S. 45.